

Defizite in der deutschen Rüstungsexportpolitik

Berger, Hannes

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Berger, H. (2014). Defizite in der deutschen Rüstungsexportpolitik. *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 63(3), 329-338. <https://doi.org/10.3224/gwp.v63i3.16707>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Defizite in der deutschen Rüstungsexportpolitik

Hannes Berger

1. Einleitung

Die deutschen Rüstungsexporte sind ein schwieriges Thema. Rechtliche Normen, politische Grundsätze und die immer leise mitschwingende deutsche Vergangenheit stehen sich gegenüber. Die Rüstungsexportpolitik gehört zu den am meisten diskutierten und strittigen Feldern deutscher Politik. Dies zeigte sich erneut mit der aktuellen Veröffentlichung des Stockholmer Friedensinstituts (SIPRI) über die internationalen Rüstungsgeschäfte. Danach ist Deutschland weltweit nach den USA und Russland der drittgrößte Rüstungsexporteur. Die Waffenausfuhren in den Jahren 2004-2008 stellen einen Anteil von 10%¹ und 2009-2013 7% vom gesamten Weltrüstungshandel dar.² Der Verkauf von Kriegsgerät an Staaten, die nicht als demokratische Staaten eingestuft werden, sondern als autokratische Systeme, ist nicht lediglich als Außenhandel zu bezeichnen. Vielmehr ist dieser Verkauf eine außenpolitische Entscheidung. Doch weshalb ist die Rüstungsexportpolitik als Teil der Außenpolitik so umstritten? Die seit mehr als einer Dekade jährlich wieder aufflammende Debatte über das Für und Wider von deutschen Rüstungsverkäufen ist zunächst zurückzuführen auf die Initiative der ersten Rot-Grünen Bundesregierung. Um eine stärkere Beteiligung des Bundestages und der Öffentlichkeit zu ermöglichen, führte sie im Jahr 1999 den Rüstungsexportbericht ein. Dieser Bericht erscheint mit Verzögerung von einem Jahr nachträglich und informiert über die Exportgenehmigungen, die von der Bundesregierung erteilt wurden. Die Kritik an den Genehmigungen bezieht sich einerseits auf ihre hohe Anzahl und andererseits auf die



Hannes Berger

Masterstudium Staatswissenschaften an der Universität Erfurt

betreffenden Empfängerländer. Dies soll im Folgenden ausführlicher beleuchtet werden. Um eine Gesamtschau auf das Problem zu ermöglichen wird zunächst der rechtliche und politische Rahmen geklärt, auf den sich die Exporte beziehen. Im Anschluss daran befasst sich der analytische Teil mit den Rüstungsexporten im Jahr 2013. Sowohl die Anzahl der Genehmigungen als auch die Menschenrechtssituation in den Empfängerländern wird untersucht. Zuletzt wird die Frage geklärt, ob ein politischer Handlungsbedarf für die Rüstungsexportpolitik besteht und ob das jüngste Eckpunktepapier der Bundesregierung dem gerecht wird.

2. Rechtsgrundlagen der Rüstungsexportpolitik

Ausgangsnorm für Rüstungsexportgenehmigungen ist Art. 26 II GG. Darin ist festgelegt, dass die Herstellung, die Beförderung und das Inverkehrbringen von Rüstungsgegenständen nur mit Genehmigung der Bundesregierung möglich sind. Diesem Grundsatz folgend, präzisieren das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) die formalen Regelungen des Rüstungsexportes. Dabei wird zwischen Kriegswaffen und anderen Rüstungsgütern unterschieden. Kriegswaffen sind nach §1 KrWaffKontrG die Waffen, die in der Anlage des Kriegswaffenkontrollgesetzes aufgeführt sind. Darunter zählen unter anderem: Atomwaffen, Biologische Waffen, Chemische Waffen, Flugkörper, Kriegsschiffe, Kampffahrzeuge, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Granaten, Kanonen, Haubitzen, Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer und Torpedos. Nach §2 KrWaffKontrG ist sowohl die Herstellung, als auch das Inverkehrbringen dieser Waffengattungen nur durch Genehmigung erlaubt. Es existiert ausdrücklich kein Anspruch auf Genehmigung des Antrages, vielmehr wird dies als Ausnahme vom Regelfall betrachtet.³ Man benötigt eine Genehmigung für den innerdeutschen Transport von Kriegswaffen (§3 KrWaffKontrG), für Transport außerhalb von Deutschland (§4 KrWaffKontrG) und auch für den Verkauf von Kriegswaffen an das Ausland (§4a KrWaffKontrG). In §6 KrWaffKontrG ist die Ablehnung der Genehmigung geregelt. Eine Genehmigung kann demnach versagt werden, wenn der Waffenverkauf den guten Beziehungen Deutschlands zu anderen Ländern zuwiderlaufen würde (§6 II Nr. 1 KrWaffKontrG). Die Genehmigung ist zwingend abzulehnen, wenn der Waffenverkauf insbesondere dazu geeignet ist, die Kriegswaffen bei friedensstörenden Handlungen oder Angriffskriegen einzusetzen. Anders geregelt sind Anträge nach dem AWG. Hier gilt grundlegend ein Genehmigungsanspruch (§3 AWG). Die Ablehnung des Antrages muss durch besondere Gründe gerechtfertigt sein. Dies liegt in dem Charakter der Rüstungsgüter, die nach AWG exportiert werden dürfen. Das Gesetz regelt den Außenhandel mit Munition, Bauplänen oder nur Einzelteilen von Waffen.

Nach der formalen rechtlichen Betrachtung sehen wir, dass der Umgang mit Kriegsgerät – egal, ob nach KrWaffKontrG oder AWG – ein kontrollierter

Bereich der Außenwirtschaft ist. Somit bedürfen Rüstungsexporte immer einer Genehmigung. Handel und Außenhandel mit Rüstungsartikeln können nur in Kooperation mit der Bundesregierung und den zuständigen Genehmigungsbehörden stattfinden. Bevor auf die politische Dimension eingegangen wird, soll die Genehmigungsbehörde näher betrachtet werden.

2.1 Der Bundessicherheitsrat

Nach Art. 26 II GG müssen die Bundesregierung oder ein von ihr ermächtigtes Ministerium über Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter entscheiden. Über diese formelle Regelung hinaus entscheidet ein weiteres Organ über Rüstungsexportanträge. Es ist der Bundessicherheitsrat. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss der Bundesregierung, dem nicht alle Bundesminister angehören. Er tritt unter Vorsitz des Bundeskanzlers oder seines Stellvertreters zusammen. Weitere Mitglieder sind der Verteidigungsminister, die Minister der Justiz, des Inneren, der Wirtschaft, der Finanzen und der Minister für Entwicklungspolitik sowie der Chef des Bundeskanzleramtes⁴. Der Bundessicherheitsrat ist insbesondere seit dem Ende des Kalten Krieges vornehmlich mit Rüstungsexportfragen beschäftigt.⁵ Als einziger Kabinettsausschuss gibt er sich eine eigene Geschäftsordnung, die nach wie vor unter Geheimschutz steht und nicht veröffentlicht wird. Dies schließt selbst Sitzungshäufigkeit und Tagesordnungspunkte mit ein.⁶ *Rechtlich* gibt es einen klaren grundgesetzlichen Auftrag an die Bundesregierung, die Genehmigungen für Rüstungsexporte auszusprechen oder zu verwerfen. *Faktisch* ist es das Gremium des Bundessicherheitsrates, das über die Genehmigungen befindet.⁷

2.2 Der Rüstungsexportbericht

Das Parlament besitzt im Zusammenhang mit den Exportgenehmigungen kein Mitspracherecht. Mit dem Ziel die Kontrollmöglichkeiten des Deutschen Bundestages zu verbessern, beschloss die erste Rot-Grüne Bundesregierung, jährlich einen Bericht über die deutschen Rüstungsexporte vorzulegen. Der Rüstungsexportbericht folgt einem immer gleichen Muster. In seinen ca. 100-150 Seiten erläutert er zunächst das System der deutschen Rüstungsexporte, eingebettet in die europäische Politik und zeichnet die Exportentwicklungen nach. Insbesondere die Aufschlüsselung der einzelnen Genehmigungen nach Waffenart und Empfängerland ist dabei von großem Interesse. Die Empfängerländer werden traditionell in EU- und Nato-Staaten als Kategorie I, Nato-ähnliche Staaten als Kategorie II und Drittstaaten als Kategorie III eingeteilt.

Das Exportvolumen für Rüstungsgüter ist seit Einführung des Rüstungsexportberichtes fast durchgängig gestiegen. Es liegt seit 2008 zwischen 4,5 bis 6 Mrd. Euro pro Jahr. Sowohl die Exporte in EU-Staaten sowie Nato- oder Nato-ähnliche Staaten, als auch in Drittstaaten⁸ verzeichnen einen generellen Anstieg. Die Trendlinien zeigen dabei besonders einen stärkeren Aufschwung

für den Export in Drittländer gegenüber demjenigen in die EU/ Nato-Staaten, insbesondere seit 2010. Seit 2012 übersteigen die Exporte in Drittländer die Ausfuhren in Staaten der Kategorie I und II deutlich. Im Jahr 2013 standen Genehmigungen in EU-/Nato-Staaten im Wert von 2,239 Mrd. € den Genehmigungen in Drittstaaten von 3,606 Mrd. € gegenüber.

3. Die Politischen Grundsätze der deutschen Rüstungsexporte

Um die Rüstungsexportpolitik Deutschlands zu analysieren, will diese Untersuchung die Ausfuhrpraxis für Kriegsgerät an ihren eigenen Zielsetzungen messen. Sie sind in den *Politischen Grundsätzen über die Exporte von Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000* zu finden.

Die Politischen Grundsätze führen in Abschnitt I allgemeine Prinzipien auf, denen Rüstungsexporte entsprechen müssen. Demnach sind Exportgenehmigungen vor allem darauf hin zu überprüfen, ob ihre *Empfängerländer die Menschenrechte beachten*. Dieser Anspruch wird im Abschnitt I. 2. besonders hervorgehoben. Nach Abschnitt I. 3. sind Rüstungsexporte in Länder zu *verweigern*, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass in diesen Ländern die Rüstungsgüter für *interne Repressionen* oder andere *Menschenrechtsverletzungen* eingesetzt werden.

Spezifischer sind die politischen Grundsätze in den Bestimmungen für Exporte in *Drittstaaten*. Unter Drittstaaten versteht man alle Staaten der Welt abzüglich der EU- oder Nato-Staaten sowie Australien, Schweiz, Japan und Neuseeland. So heißt es in Abschnitt III. 2.: Der Export von Kriegswaffen wird üblicherweise *nicht genehmigt*, es sei denn in *Einzelfällen* bestehen besondere *außen- und sicherheitspolitische Interessen* der Bundesrepublik Deutschland. Zudem wird eine Genehmigung aus rein *wirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen Gründen* strikt abgelehnt. Damit schreiben die politischen Grundsätze vor, dass nur Exportgenehmigungen an EU- oder Nato-Mitglieder erteilt werden sollen. Für Exporte in Drittstaaten bedarf es einer besonderen Interessenlage der Bundesrepublik Deutschland.

Abschnitt III. 4. wiederholt das Verbot von Exporten, wenn der Verdacht besteht, die Rüstungsgüter könnten für interne Repressionen und Menschenrechtsverletzungen benutzt werden. Weiterhin verbietet Abschnitt III. 5. Exporte in Länder, die sich in einem bewaffneten Konflikt befinden oder in denen ein solcher droht. Nach Abschnitt III. 7. ist zudem zu berücksichtigen, wie sich das Empfängerland gegenüber dem internationalen Terrorismus und Kriminalität sowie Gewaltverzicht und Abrüstung verhalten hat.

Die Politischen Grundsätze sind klare Richtlinien, an denen sich die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierungen messen muss. Daher ist es von Interesse, zu untersuchen, in welche Länder und in welchem Ausmaß Deutschland Rüstungsgüter exportiert hat und ob dies in Übereinstimmung mit den politischen Grundsätzen geschah. Diese Regeln wurden bis heute von allen nachfolgenden Bundesregierungen als geltend anerkannt. Für EU- und Nato-

Staaten kann von einer demokratischen und menschenrechtsschützenden Ordnung ausgegangen werden. Viel interessanter sind hingegen die Staaten, die unter dem Sammelbegriff *Drittstaaten* im Rüstungsexportbericht aufgenommen sind und keine weitere Differenzierung erfahren.

4. Analyse der aktuellen Exportgenehmigungen in sogenannte Drittstaaten

Stehen Rüstungsexporte in die als Drittstaaten klassifizierten Empfängerländer im Einklang mit den Politischen Grundsätzen der Rüstungsexporte von 2000? Um diese Frage zu beantworten sollen die betreffenden Drittstaaten analysiert werden. Im ersten Schritt wird die Anzahl der Genehmigungen für Exporte in EU- und Nato-Staaten mit der Anzahl der Genehmigungen in Drittstaaten verglichen. Dadurch kann eine Aussage über den verhältnismäßigen Anteil der Drittstaaten getroffen werden. Im zweiten Schritt werden die Drittstaaten genauer hinsichtlich ihrer inneren Lage und ihrer Menschenrechtssituation untersucht. Um diese Staaten der Kategorie III einordnen zu können, werden sie nach den Indikatoren *Regimetyt* (demokratisch, hybrid, autokratisch) und *politische Freiheit* (frei, partiell frei, nicht frei) bemessen.

Für die Einteilung des Indikators *Regimetyt* wird der *Kombinierte Demokratieindex* des Forschungsprojektes unter Prof. Hans-Joachim Lauth der Universität Würzburg⁹ verwendet. Dieser Index, der für den Zeitraum seit 1996 Daten bereitstellt, verbindet verschiedene empirische Demokratie-messungen zu einem gemeinsamen Befund.¹⁰

Der Indikator der *politischen Freiheit*, wird nach dem *Freedom House Rating*¹¹ bemessen. Freedom House betrachtet seit 1973 die Lage der politischen Freiheit der Staaten der Welt. Diese Datenbank kann somit genutzt werden, um die Drittstaaten des aktuellen Rüstungsexportberichtes zu analysieren.

Diese beiden Indizes schaffen einen verwertbaren Blick auf die Empfängerländer der deutschen Rüstungsexporte unter Blickweite sowohl auf den Regimetyt, als auch die politische Freiheit der Bevölkerung. Dadurch kann bewertet werden, ob Exporte in Drittstaaten im Einklang mit den Politischen Grundsätzen stehen.

4.1 Untersuchung der Rüstungsexporte im Jahr 2013

Folgend soll die aktuelle Entwicklung der Rüstungsexporte untersucht werden. Dazu liegt der neueste Rüstungsexportbericht für das Jahr 2013 vor. Wie die Politischen Grundsätze in Abschnitt III. 2. vorschreiben, dürfen Rüstungsgüter in Drittstaaten grundsätzlich nicht exportiert werden. Nur in Einzelfällen und bei besonderer Interessenlage der Bundesrepublik Deutschland kann eine Genehmigung erteilt werden. Ob diesem Grundsatz gefolgt wurde, ist anhand der Zahlen für das Jahr 2013 erkennbar.

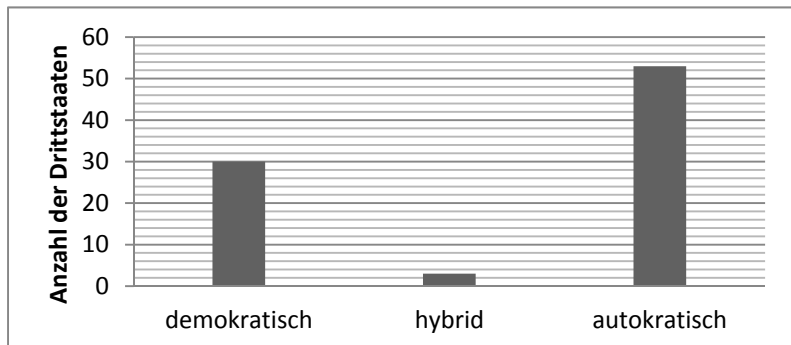
4.1.1 Vergleich der Genehmigungszahlen

Betrachtet man die numerische Verteilung der Exportgenehmigungen des Jahres 2013, zeigt sich folgendes Verhältnis. Der Anzahl von 5771 Exportgenehmigungen in Staaten der Europäischen Union¹², sowie 7309 Genehmigungen an Nato-Staaten¹³ stehen 4200 Genehmigungen an insgesamt 105 Drittstaaten gegenüber¹⁴. Zunächst kann darüber die Aussage getroffen werden, wonach trotz der Vorschrift der „restriktiven“ Rüstungsexporte eine erstaunlich hohe Anzahl von Genehmigungen auch an Drittstaaten erteilt wurde. Ob tatsächlich für vier Tausend Genehmigungen eine besondere außenpolitische Interessenlage der Bundesrepublik bestand ist zumindest fraglich. Die drei Kategorien EU-, Nato- und Drittstaaten gleichen sich in der Höhe ihrer Genehmigungszahlen in den letzten Jahren an. Außerdem lässt sich ein weiterer Anstieg der Exporte in Drittstaaten verzeichnen. Es wird zunehmend schwieriger, die steigenden Drittstaateneignemigungen mit dem Argument der Einzelfallentscheidung zu begründen. Wenn beinahe so viele Bewilligungen an Drittstaaten erteilt werden, wie an die gesamten europäischen Partnerstaaten, kann man dies noch mit dem Argument der Sondergenehmigung rechtfertigen? Vielmehr könnten auch gezielt wirtschaftspolitische Interessen die Genehmigungszahlen erhöhen. Dieser Schluss stünde jedoch in starkem Kontrast zu den Politischen Grundsätzen, die in Abschnitt III. 1. und III. 2. eine rein exportspezifische Entscheidung verbieten.

4.1.2 Demokratiewert und politische Freiheit in den Drittstaaten

Gefragt nach dem Indikator *Regimotyp* der Drittstaaten, der sich aus der Datenbank des Kombinierten Demokratieindex ergibt, lassen sich die Drittstaaten nach demokratischen, hybriden und autokratischen Regimetyphen unterteilen. Von den insgesamt 105 Drittstaaten, die im Jahr 2013 Genehmigungen für deutsche Rüstungsgüter erhielten, waren lediglich 30 demokratisch verfasst. Weiterhin erhielten drei hybride Regimetyphen Exportgenehmigungen. Die Hälfte aller Empfängerstaaten im Jahr 2013, nämlich 53 von 105 Drittstaaten, waren Autokratien.

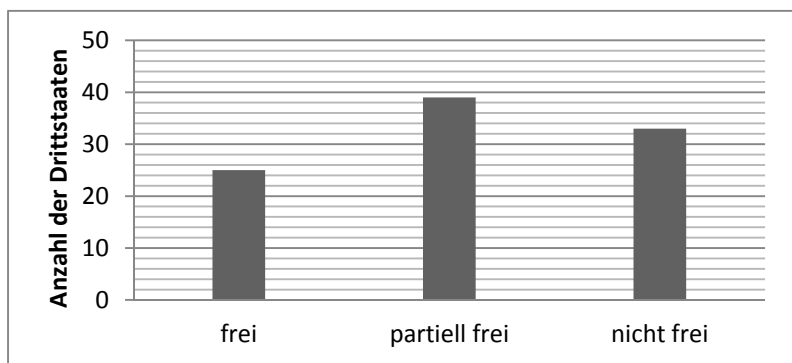
Abbildung 1: Drittstaaten im Jahr 2013¹⁵: geordnet nach Regimotyp



Gemäß den Politischen Grundsätzen in Abschnitt III. 4. dürfen keine Exportgenehmigungen für Länder erteilt werden, „wenn deren innere Lage dem entgegensteht“, indem beispielsweise die Gefahr besteht, dass die Rüstungsgüter für Repressionen eingesetzt werden. Diese Prämisse kann für Rüstungsexporte in 53 verschiedene autokratische Staaten, wie Saudi Arabien, Oman, Katar, Russland oder Syrien, kaum realistisch geprüft und eingehalten werden. Es kann festgehalten werden, dass die Mehrheit der Drittstaaten nicht demokratisch verfasst ist.

Ein ganz ähnliches Bild zeichnen die Daten über die politische Freiheit der Empfängerländer. Diese bewerten die innere Lage eines Drittstaates und werden von Freedom House erhoben. Nach Abgleich der Drittstaaten des Rüstungsexportberichtes mit der Freedom House Datenbank ergab sich folgende Verteilung. Der überwiegende Teil der Empfängerstaaten ist nur *teilweise politisch frei* (Anzahl: 39/106) oder gar *nicht politisch frei* (Anzahl: 33/105). Lediglich 25 von 105, weniger als ein Viertel, der Drittstaaten wurde als *politisch frei* eingestuft.

Abbildung 2: Drittstaaten im Jahr 2013¹⁶: geordnet nach politischer Freiheit



Die Politischen Grundsätze über die Rüstungsexporte legen in Abschnitt III. 4. besonderes Augenmerk auf die innere Lage und auf die Menschenrechtssituation der Empfängerstaaten. Die Freedom House Daten zeigen aber, dass die Praxis deutscher Rüstungsexporte im Jahr 2013 unter dem Gesichtspunkt der politisch selbstverordneten Maßstäbe äußerst fragwürdig ist. Es muss die Frage gestellt werden, ob tatsächlich bei dieser umfangreichen Exportpraxis in autokratische und politisch unfreie Staaten die Politischen Grundsätze adäquat angewandt werden. Sollten darüber hinaus besondere wirtschaftliche Belange den Ausschlag für die hohen Exportzahlen gegeben haben, läge ein Verstoß gegen die Politischen Grundsätze in Abschnitt III. 1. vor. Im gleichen Abschnitt wird die *Restriktivität* der Rüstungsexporte als Grundsatz postuliert. Es lässt sich mit Sicherheit feststellen, dass Rüstungsexporte in über 100 Drittstaaten nicht mehr als „restriktiv“ bezeichnet werden können. Dass

darüber hinaus die überwiegende Mehrheit der Drittstaaten undemokratisch und politisch unfrei ist, bestärkt diesen Befund.

5. Fazit

Gemessen an ihren Genehmigungszahlen, ihrem Demokratiewert und ihrer inneren politischen Freiheit kommt man zu dem Ergebnis, dass die Drittstaaten der deutschen Rüstungsexporte überwiegend undemokratisch und politisch unfrei sind. Trotzdem erhalten sie beinahe gleichviele Exportgenehmigungen wie die Staaten der Europäischen Union oder Mitglieder der Nato. Dieses Ergebnis steht quantitativ einer „restriktiven“ Rüstungsexportpolitik entgegen. Doch auch qualitativ kann sich die tatsächliche Exportpraxis nicht an den Politischen Grundsätzen messen lassen. Die Grundsätze, nach denen Rüstungsexporte nur in Einzelfällen genehmigt werden und dabei die Menschenrechte und die innere Lage der Empfängerländer besonders berücksichtigt werden sollen, werden scheinbar nicht ausreichend beachtet und umgesetzt.

Besteht hier ein politischer Handlungsbedarf? Solange die Bundesregierungen dem Erklärungsbedarf für ihre Exporte an autokratische und nicht freie Staaten nicht nachkommen, muss diese Rüstungsexportpolitik kritisch hinterfragt werden. Welche sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik bestanden beispielsweise, als im Jahr 2011 an den autokratischen Staat Saudi Arabien insgesamt 241 Exportgenehmigungen erteilt wurden? Die Genehmigungen umfassten unter anderem den Verkauf von Flugkörpern, Selbstschusssystemen, Drohnen, Teilen für Kampfflugzeuge oder Munition für Granatmaschinenwaffen, Geschütze und Haubitzen.¹⁷

Um der Debatte über deutsche Rüstungsexporte konstruktiv entgegenzukommen, könnten folgende Vorschläge für erste Reformen eingebracht werden. Politische Grundsätze haben keinen verbindlichen Charakter, was es umso einfacher macht, sich nur bedingt an sie gebunden zu fühlen. Es existiert schließlich auch keinerlei Handhabe, wenn gegen sie verstoßen wird. Sie stellen kein bindendes Rechtsinstitut dar. Dies könnte gesetzgeberisch geändert werden. Ein *Gesetz über die Grundsätze für Rüstungsexporte* könnte die gleichen Inhalte, wie die politischen Grundsätze enthalten. Durch die parlamentarische Normierung bekämen die Grundsätze mehr Wirkkraft und damit natürlich auch verpflichtenden Charakter. Gesetzesverstöße können, anders als Verstöße gegen politische Konzepte, geahndet werden. Eine parlamentarische Opposition könnte Organstreitigkeiten anregen gegen eine Regierung, die entgegen diesem Gesetz handelte. Die Folge wäre eine gerichtliche Prüfung und ein klares juristisches Urteil über eine strittige Exportgenehmigung. Diese gesetzliche Strukturierung hätte auch zur Folge, dass der Bundestag im Bereich der Außenpolitik mehr Einfluss bekäme. Eine bessere und auch schnellere Transparenz der Entscheidungen wäre das Ziel.

Solange die Bundesregierung aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelung des Art. 26 II GG allein über die Inverkehrbringung von Kriegswaffen

entscheidet, und dem Parlament erst nach einem Jahr ihren Rüstungsexportbericht vorlegt, kann es im Grunde keine parlamentarische Kontrolle der Rüstungsexporte geben. Die Kritik an Missständen in den Rüstungsexporten verhallt, wenn ihr nicht auch Sanktionen folgen können. Die Rolle und der Einfluss des Parlamentes müssen gestärkt werden. Wenn der Bundestag der Anschaffung von jeglichem Kriegsgerät durch sein Budgetrecht zustimmen muss, warum soll er dann nicht auch dem Verkauf von Rüstungsgütern zustimmen müssen, oder diesen ablehnen können? Dazu bedürfte es einer *Verfassungsänderung*. Art. 26 II GG müsste dahingehend geändert werden, dass der Zustimmung der Bundesregierung ebenfalls die *Zustimmung des Bundestages zu Rüstungsexporten* folgen muss. Das Parlament und damit verbunden die Öffentlichkeit könnten menschenrechtlich fragwürdige Exportvorhaben stoppen und in der Gesellschaft debattieren.

Das erstellte „Eckpunktepapier Rüstungsexporte“¹⁸ der Schwarz-Roten Bundesregierung vom 07.04.2014 kann als ein erster Schritt in Richtung einer Reform gewertet werden. So soll künftig der Rüstungsexportbericht für das zurückliegende Jahr bereits vor der Sommerpause des Parlaments veröffentlicht werden. Außerdem soll die Transparenz durch einen im Herbst des gleichen Jahres erscheinenden Zwischenbericht gefördert werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Bundestag in Form des zuständigen Wirtschaftsausschusses „unverzüglich“ und spätestens nach zwei Wochen über jede einzelne Rüstungsexportgenehmigung zu informieren. Aktuell aufhorchen lässt der neue Politikton, den Wirtschaftsminister Gabriel anschlägt. Er stoppte einen Rüstungsdeal mit Russland und kündigte ein Ende von Lieferungen in Krisengebiete und an Autokratien an.

Das stärkere Einbeziehen des Bundestages und die größere Informationspolitik über Rüstungsexporte sind zu begrüßen. Doch kann dies nur als ein erster Schritt angesehen werden. Die Vorschläge dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass der Bundestag nur über bereits getroffene Entscheidungen unterrichtet wird. Für eine tatsächliche Reformierung des Rüstungsexportsystems müssten die Anforderungen an Rüstungsgenehmigungen für den Bundestag zumindest rechtlich einklagbar sein, um einen tatsächlichen Einfluss auf die Genehmigungen zu haben und notfalls kritische Exporte verhindern zu können. Doch auch Vorabinformationen über mögliche Genehmigungen und eine Beratung im Bundestag, zumindest in einem Ausschuss, sollten das Ziel sein. Ob Gabriels neue Politik der Transparenz und Restriktivität hält, was sie verspricht, wird sich auch in den folgenden Exportberichten zeigen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI), Yearbook 2013, Stockholm 2013, S. 243ff.
- 2 Vgl. SIPRI, Trends in international arm transfers 2013, Stockholm 2014, S. 2f; abrufbar unter: <http://books.sipri.org/product_info?c_product_id=475>, zuletzt 08.07.2014.
- 3 Vgl. BVerwGE 61, 24.

- 4 Vgl. Robert Glawe, Der Bundessicherheitsrat als sicherheits- und rüstungspolitisches Koordinationselement, in: DVBl. 2012, S. 329-335, hier 333
- 5 Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Der Bundessicherheitsrat vom 09.05.2008, S. 1.
- 6 Bundestagsdrucksache 14/2483, S. 27f.
- 7 Vgl. Glawe 2012, S. 333.
- 8 Vgl. Deutsche Bundesregierung, Politische Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, S. 2f, abgedruckt etwa in: Bundestagsdrucksache 15/230, Anlage 1.
- 9 Vgl. Hans-Joachim Lauth / Oliver Kauff, Demokratiemessung: Der KID als aggregiertes Maß der komparativen Forschung. Empirische Befunde der Regimeentwicklung von 1996 bis 2010, Würzburger Arbeitspapiere zur Politikwissenschaft und Sozialforschung, Nr. 2, Würzburg 2012.
- 10 Vgl. KID Datenbank, abrufbar unter: <www.politikwissenschaft.uniwuertzburg.de/lehrebereiche/vergleichende/forschung/kombinierter_index_der_demokratie_kid/>, aufgerufen am 08.07.2014.
- 11 Vgl. Freedom House Staaten Datenbank, abrufbar unter: <<http://www.freedomhouse.org/report-types/freedom-world>>, aufgerufen am 08.07.2014.
- 12 Vgl. Rüstungsexportbericht 2013, S. 113.
- 13 Vgl. ebd., S. 119.
- 14 Vgl. ebd., S. 150.
- 15 Eigene Berechnung, eigene Darstellung; vgl. Rüstungsexportbericht 2013, S. 120ff; Datenbanken von Kombiniertes Index der Demokratie und Freedom House, aufgerufen am 08.07.2014.
- 16 Eigene Berechnung, eigene Darstellung; vgl. Rüstungsexportbericht 2013, S. 120ff; Datenbanken von Kombiniertes Index der Demokratie und Freedom House, aufgerufen am 08.07.2014.
- 17 Vgl. Rüstungsexportbericht 2011, Bundestagsdrucksache 17/11785, S. 105.
- 18 Deutsche Bundesregierung, Eckpunktepapier Rüstungsexporte vom 07.04.2014, abrufbar unter: <http://www.spdfraktion.de/sites/default/files/2014-04-07_eckpunktepapier_gfv-vorlage.pdf>, aufgerufen am 08.07.2014.